

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rietheim-Weilheim für das Haushaltsjahr 2023



Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.01.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.375.705
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	13.229.130
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	146.575
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	146.575
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	146.575

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.053.805
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.909.170
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.144.635
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.472.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.502.020
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo von 2.4 und 2.5) von	-3.029.620
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.884.985
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.884.985

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

3.500.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

270 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge;

270 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge

320 v. H.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Wasser-, Energie- und Breitbandversorgung Rietheim-Weilheim

Festsetzungsbeschluss

Auf Grund von § 14 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 24.01.2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasser-, Energie- und Breitbandversorgung Rietheim-Weilheim für das Jahr 2023 mit folgenden Werten festgestellt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

1. Erfolgsplan Euro

1.1 Gesamtbetrag der Erträge	346.000
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen	382.120
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 36.120
1.4 nachrichtlich:	0
Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0
Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0

2. Liquiditätsplan Euro

2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	346.000
2.2 Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	177.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	169.000
2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.750.000
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo von 2.4 und 2.5) von	-2.750.000
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-2.581.000
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.815.120
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	234.120
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.581.000
2.11 Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.500.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsplanjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 Euro

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Erlass vom 03. März 2023 verfügt:

1. Haushaltssatzung der Gemeinde
 - 1.1 Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 24. Januar 2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO bestätigt.
 - 1.2 Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.500.000 € wird gemäß § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.
 - 1.3 Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.
2. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb ‚Wasser-, Energie- und Breitbandversorgung‘
 - 2.1 Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 24. Januar 2023 festgestellten Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebs wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG bestätigt.
 - 2.2 Der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.500.000 € wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.
 - 2.3 Der Wirtschaftsplan enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auslegung:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebs Wasser-, Energie- und Breitbandversorgung liegen gemäß § 81 Abs. 4 GemO und § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO an 7 Tagen, und zwar in der Zeit von Freitag, 10. März 2023 bis einschließlich Montag, 20. März 2023 auf dem Rathaus im Ortsteil Rietheim, Zimmer 6 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Rietheim-Weilheim, 07. März 2023
Jochen Arno, Bürgermeister